

# Entgeltordnung für die Nutzung der Pulsnitzhalle Ortrand

## § 1 Gegenstand der Entgelte

Für die Nutzung der Pulsnitzhalle werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

## § 2 Entgeltpflichtige

Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Pulsnitzhalle. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sein.

Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Entgelte

1. Die Nutzung der Halle ist **kostenfrei** für:

- Schulunterricht der Grund- und Oberschule Ortrand
- Schulanfang und Weihnachtsfeier der Grundschule Ortrand
- Sport/Frühlingsfest und Abschlussfeier der Oberschule Ortrand  
Termine sind jährlich bis 15.12. für das Folgejahr im Amt Ortrand anzugeben.
- Weihnachtsfeier der Kindereinrichtungen
- Sportgruppen aus Ortrand von Jugendlichen bis einschließlich 16 Jahren  
Hierzu ist zu Beginn einer Saison eine Liste der Mannschaften mit dem Übungsleiter und den Trainingstagen dem Amt Ortrand einzureichen.

2. Das Nutzungsentgelt beträgt für eine **volle Zeitstunde 26,00 Euro** für:

- Sportvereine und Gymnastikgruppen der Stadt Ortrand
- Jugendweihe Ortrand zzgl. 30-50 % der Nebenkosten
- Kultur- und Heimatvereine der Stadt Ortrand ohne kommerzielle Einnahmen zzgl. 30-50 % der Nebenkosten
- Schule Großkmehlen
- Kirmesverein zzgl. 30-50 % der Nebenkosten
- Privatnutzung Ortrander Bürger und Interessengruppen

Das Nutzungsentgelt je angefangene Stunde wird auf Halbstundenbasis entsprechend ermittelt.

3. Das Nutzungsentgelt beträgt für eine volle Zeitstunde

- für kommerzielle Veranstaltungen mit Eintritt **60,00 – 80,00 Euro**  
zzgl. Nebenkosten
- nicht kommerzielle Veranstaltungen ohne Eintritt **30,00 – 50,00 Euro**  
zzgl. 30-50 % Nebenkosten

Für die Vor- und Nachbereitung kommerzieller und nicht kommerzieller Veranstaltungen wird je eine volle Zeitstunde zusätzlich angerechnet.

4. Bei der Nutzung eines Teiles der Halle werden 50 % pro Stunde in Rechnung gestellt.

5. Für die Hallenausstattung wird ein Entgelt entsprechend Anlage 1 erhoben.

6. Die Höhe der Nebenkosten zwischen 30% und 50% richtet sich nach den möglichen Eigenleistungen der Nutzer.

#### **§ 4 Entgeltspflicht/Fälligkeit**

1. Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Pulsnitzhalle.

2. Vom Abschluss langfristiger Verträge wird abgesehen, sofern diese die Organisation eines breit gefächerten bedarfsgerechten Sport- und Kulturangebotes in dieser Einrichtung gefährden würden.

3. Auch bei Entgeltfreiheit ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.

4. Bei längerfristigen Nutzungsverträgen ist das Nutzungsentgelt zum Quartalsende fällig.

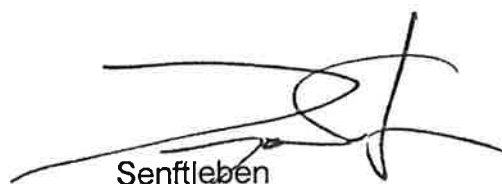
Im übrigen entsteht die Fälligkeit vor Beginn der Veranstaltung.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Orttrand, den 05.12.2006

  
Sickert  
Amtsdirektor

  
Senftleben  
ehrenamtlicher  
Bürgermeister

## Anlage 1

### **1. Ausstattung**

Für das Umrüsten (Auf- und Abbau) von Einrichtungsgegenständen fällt ein nicht unerheblicher Arbeitszeitaufwand an.

Dazu gehören u. a.: Reinigen des Sportbelages, Auslegen des Hallenbodens, Aufbau einer Bühne, Aufbau des Tanzparketts, Aufstellen von Tischen und Stühlen.

Für das Bereitstellen von Ausstattungsgegenständen wird ein Entgelt wie folgt erhoben:

- Hallenschutzboden            358,00 Euro
- Bühne (6m x 6m)            166,00 Euro
- Tanzparkett                    153,00 Euro
- Stühle 1,20 Euro / Stuhl
- Tische 5,10 Euro / Tisch

### **2. Nutzungsentgelte Sportgeräte**

- Großgeräte (Tore/Volleyballanlage/Trampolin)    1,30 Euro / Stunde
- Kleingeräte (Bälle/Matten)                            0,50 Euro / Stunde